

LKP Mandat

Das Honorar für anwaltliche Tätigkeiten (Stand 1/2017)

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Die Rechtsanwälte von Lander, Kohlmann & Partner (LKP) sind überwiegend im Zivil- und Wirtschaftsrecht mit einem besonderen Schwerpunkt im Arbeits-, Bau- und Mietrecht tätig. Ein weiteres Tätigkeitsfeld liegt in den Grenzbereichen zwischen der reinen Rechts- und der Steuerberatung und hier insbesondere in der Beratung und Vertretung in Steuerstrafsachen und im Bereich der betrieblichen und privaten Vermögensnachfolge (Erb- und Erbschaftsteuerrecht).

Die Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Ausgehend von den Festlegungen des RVG ermittelt sich das Anwaltshonorar im Regelfall unter Berücksichtigung des Wertes der Angelegenheit (= Gegenstandswert) und dem Aufwand der Bearbeitung (Gebührensatz entsprechend dem zulässigen Gebührenrahmen) aus der vom RVG vorgegebenen Gebührentabelle. Zusätzlich zu diesem Honorar wird eine Auslagenpauschale in Höhe von 20 % des Nettohonorars (höchstens jedoch 20 €) berechnet, sowie die entsprechende Umsatzsteuer angesetzt.

Bei der Gebührenberechnung unterscheidet das RVG zwischen reinen **Beratungsmandaten** ohne Tätigwerden nach außen, **außergerichtlichen Vertretungen** (beinhaltet Korrespondenz mit der Gegenseite) und **gerichtlichen Vertretungen**:

Beratungstätigkeit

Beratungstätigkeiten rechnet LKP grundsätzlich entsprechend des konkret entstandenen Zeitaufwandes ab.

Da das RVG keinen Stundensatz vorgibt, richtet sich dessen Höhe bei LKP nach den Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere der rechtlichen Schwierigkeiten, der wirtschaftlichen Bedeutung für den Mandanten und der Qualifikation des Berufsträgers.

Seitens LKP wird in der Regel für die Tätigkeit von Rechtsanwälten ein Stundensatz in Höhe von 150 € angesetzt; für Berater mit Zusatz- und/oder Doppelqualifikation (Rechtsanwalt / Fachanwalt / Steuerberater) wird je nach Sachverhalt die Vereinbarung eines höheren Stundensatzes vorbehalten. Qualifiziertes juristisches Personal wird mit 60 € pro Stunde abgerechnet

Außergerichtliche Vertretung

Tritt LKP nach außen hin für den Mandanten auf, so sieht das RVG hierfür eine Geschäftsgebühr zwischen 0,5 und 2,5 vor. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Umfang und/oder Schwierigkeit der Angelegenheit. Im Falle eines Vergleiches fällt zusätzlich eine Einigungsgebühr in Höhe von 1,5 an.

Auch in diesem Bereich besteht die Möglichkeit einer Abrechnung entsprechend dem Zeitaufwand. Hierbei ist zu beachten, dass in den Fällen in denen die Gegenseite zur Übernahme der Anwaltskosten verpflichtet ist, nur die vom RVG vorgesehenen Gebühren gegenüber dem Gegner als Schadensersatz geltend gemacht werden können.

Gerichtliche Vertretung

Bei der gerichtlichen Vertretung fallen in der Regel eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3 sowie eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2 an. Endet der Rechtsstreit mit einem Vergleich, so entsteht zusätzlich eine Einigungsgebühr in Höhe von 1,0 (bei gleichzeitig geringeren Gerichtsgebühren). Die im außergerichtlichen Verfahren angefallene Geschäftsgebühr wird zur Hälfte angerechnet (höchstens zu 0,75). In Berufungsverfahren beträgt die Verfahrensgebühr 1,6, die Terminsgebühr 1,2 und die Einigungsgebühr 1,3.

Sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren erhöht sich bei der Vertretung mehrerer Auftraggeber die Verfahrens- bzw. die Geschäftsgebühr für jede weitere Person um 0,3.